

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 19. —

Breslau, den 4. September 1811.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 19. enthält:

- (Nro. 45.) Den Königlichen Befehl, wonach, auch beim Militär-Stand, zur Bezahlung von Alimenten, Gehalte unter 400 rthlr. bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden können. Vom 23sten Juli 1811.
- (Nro. 46.) Die Declaration wegen der Exportation inländischer Produkte zur See, und der davon zu erlegenden Exportations-Abgabe. Vom 2ten August 1811.
- (Nro. 47.) Die Verordnung wegen Aufhebung des Abschoses zwischen den Königlichen Preussischen und Kaiserlichen Französischen Staaten. Vom 6ten August 1811.
- (Nro. 48.) Die Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschoses zwischen den Königlichen Preussischen und Königlichen Baierschen Staaten. Vom 4ten Juni 1811.
- (Nro. 49.) Die Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschoses zwischen den Königlichen Preussischen und Herzoglich Mecklenburg = Strelitzschen Landen. Vom 6ten August 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 141. Wegen der von neu angehenden Bau-Meistern zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren. Breslau, den 17ten August 1811.

Es ist im 8ten Stück Nro. 67. des Amtsblatts für die Königliche Breslausche Regierung zwar festgesetzt worden:

wie es mit den Prüfungen der Bau-Gewerks-Meister, theils derer, welche aus kleinern Städten weggehen und ihr Gewerbe in größern Städten fortsetzen, theils aber auch derjenigen, welche allererst das Bau-Gewerks-Meister-Recht als zeitherige Gesellen nachsuchen wollen, gehalten werden soll.

Wenn nun nach solchen bestimmt worden, daß die mit gedachten Subjecten vorzunehmende Prüfung jedesmal durch den Polizei-Director oder Bürgermeister des Orts, des königlichen Districts-Bau-Offizianten und dreier Gewerks-Meister, wenn nämlich drei dergleichen vollkommen sich dazu eignende Subjecte anzutreffen sind, gehalten werden soll, darin aber von den dafür zu entrichtenden Gebühren der Prüfenden nichts gedacht worden ist; so werden hiermit folgende Gebühren-Sätze festgesetzt:

- 1) a. für den Polizei-Director oder Bürgermeister einer großen oder mittlern Stadt für die Termin-Abhaltung = " = " 2 Rthlr.
- b. für denselben in einer kleinen Stadt " " " 1 Rthlr.
- c. für die Einladung der zur Prüfung sonst noch erforderlichen Concommissarien, nach den Festsetzungen der Statut-Ordnung.
- 2) Für den Districts-Bau-Offizianten, sowohl in als außerhalb seinem Wohnorte, oder da, wo das zu prüfende Subject sich niederlassen will 2 Rthlr. Für die Hin- und Zurückreise, 2 Pferde Extra-Post incl. Wagenschmiere und Biergeld. Es muß jedoch aber dem Prüfenden überlassen bleiben, ob er zu Abholung desselben eine eigene Fuhr beschaffen will.
- 3) Für die drei Gewerks-Meister
 - a. in einer großen und mittlern Stadt jedem = " = 1 Rthlr.
 - b. in einer kleinen Stadt " " " " " 16 Gr.

Ein Mahretes, es bestehe worin es wolle, darf von dem Prüfenden nicht gefordert werden.

G. X. Juch 293. Breslau, den 17ten August 1811.

Königl. Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

Nro. 142. Wegen zu ertheilender Concessionen und Gewerbe-Scheine für die Land-Müller zum Brodt-Verkauf. Breslau, den 19ten August 1811.

Die Behinderungen, welche der Concessionirung der Landmüller zum Brodt-Verkauf zeither entgegenstanden, sind jetzt behoben, und die Formen, unter welchen selbstgen dies Neben-Gewerbe zu gestatten, festgesetzt worden.

Es müssen nämlich diejenigen Landmüller, welche den Brodt-Verkauf nebenbei betreiben wollen, sich mit einem Atteste des Bezirks-Consumtions-Steuer-Amtes, welches die möglichst genaue Ausführung der Controlle des dazu zu verwendenden Mehls und den monatlichen Bedarf desselben bekundet, bei dem betreffenden Landrath des Kreises melden; welcher gegenseitig zu beurtheilen hat:

„ob nach der Zahl und Beschaffenheit der Einwohner des Dorfs, worin der Land-Müller wohnt, die Concessionirung des Pestern zum Brodt-Verkauf dem Allgemeinen nützlich sei.“

Demnach wird der Landrath des Kreises die sich meldenden Land-Müller verzeichnen, und das diesfällige Verzeichniß nebst den Attesten der Bezirks-Ämter der Abgaben- und Polizei-Deputation hiesiger königlichen Regierung mit seinem darüber sprechenden Bericht einreichen. Diese Einreichung muß bei dem vorsehenden Anfange dieser Einrichtung jezt ohne Anstand, in der Folge aber bei jedem einzelnen Besuche beobachtet werden. Wenn die Müller sich bereits seit dem 1sten Juni c. mit dem Brodverkauf abgegeben haben; so muß dieses in den einzureichenden Verzeichnissen bemerkt werden. Hierauf wird sodann die Anfertigung der Concessionen und Gewerbe-Scheine an die betreffenden Müller, hier ohne Anstand verfügt werden. Darnach haben sich die betreffenden Landmüller und sämtliche Herrn Land-Räthe des hiesigen Regierungs-Departements genau zu achten, und den erforderlichen Bericht aufs Schnellste zu erstatten; falls solches noch nicht geschehen seyn sollte.

P. XI. 777. August. Breslau, den 19ten August 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der königlichen Breslauschen Regierung von Schlesien.

No. 143. Daß künftig die Fourage-Bonifications-Liquidationen lediglich für einen und nicht für mehrere Monate angelegt werden sollen.

Breslau, den 19ten August 1811.

Bisher sind hin und wieder die Lieferungen von mehreren Monaten, z. B. pro April, Mai und Juni, in eine Liquidation gebracht worden. Dies kann ferner nicht mehr Statt finden, sondern die sämtlichen Naturalien, welche in einem Monate geliefert werden, müssen besonders für diesen Monat liquidirt, und durchaus keine mehrmonatlichen Lieferungen in eine Liquidation aufgenommen werden.

den. Den Königl. landrätthlichen Officiis wird dieses hiermit zum genau-
sten Nachverhalt bekannt gemacht; und da auch von mehreren Creisen noch Li-
quidationen über die vom 1sten Januar an bis ult. Mai a. c. gelieferte Fourage
fehlen, so werden hiebei zugleich die Königl. landrätthlichen Officia aufge-
fordert, sofort und spätestens in 8 Tagen alle rückständigen Liquidationen über
die vom 1sten Januar bis ult. Mai wirklich abgelieferte Fourage einzureichen,
und zwar a) auf die Reste der ehemaligen Zwangs-Lieferung, und b) auf die
neu übernommene Lieferung, jede besonders.

M. H. August 164. Breslau, den 19ten August 1811.

Militair-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 144. Verordnung wegen des Verfahrens bei der Untersuchung der Entstehung
der Feuersbrünste. Breslau, den 22sten August 1811.

Sämmtliche Polizei- Behörden des hiesigen Departements werden hiermit
angewiesen, gemäß nachstehenden, von den Königl. Ministerien des Innern
und der Justiz, an das Königl. Kammer-Gericht und die Königl. Kurländische
Regierung unterm 4ten September v. J. erlassenen Rescripts, bei der Untersuchung
der Entstehung von Feuersbrünsten genau zu verfahren.

P. VII. August. 1087. Breslau, den 22sten August 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Friedrich Wilhelm, König 2c. Unsern 2c. Die seit einiger Zeit mehr als
sonst, besonders auf dem Lande vorgefallenen Feuersbrünste, und die damit ge-
wöhnlich verbundenen, den Verdacht einer vorsächlichen Brandstiftung erregenden Um-
stände, machen es dringend nothwendig, daß die gerichtlichen und Polizei- Behör-
den ihre Bemühungen wegen Ausmittelung des Thäters verdoppeln, und dabei sich
gegenseitig mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln unterstützen. Um die-
sen Zweck desto zuverlässiger zu erreichen, setzen Wir hierdurch folgendes fest:

- 1) In allen Fällen ohne Unterschied, soll in Gemäßheit des Regulativ-Rescripts
vom 29sten November 1790 der erste Angriff bei einem entstandenen Feuer
und die Einziehung der ersten Nachrichten der Polizei- Behörde zusehen.
- 2) Sobald sich Anzeigen einer vorsächlichen oder fahrlässigen Brandstiftung erge-
ben, muß die Polizei- Behörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an
das competente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verfügung über-
lassen

lassen. Von der Polizei-Behörde ist zugleich eine Abschrift der Verhandlungen bei der Polizei-Deputation der Regierung einzureichen.

3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizei-Behörde ihr Geschäft beendigt, und die Akten zur Eröffnung der Untersuchung abgegeben hat. Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf diese Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn dasselbe Veranlassung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Akten verzögert wird.

4) Obgleich nach Eröffnung der Untersuchung von Seiten des competenten Gerichts dem letztern die alleinige Direction dieser Untersuchung gebührt, so hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizei-Behörde bei Erforschung des Thäters nicht auf; vielmehr sind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit sich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizei-Behörden sind ihrerseits eben so befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.

5) Nach geschlossener Untersuchung werden die Acten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfassung oder Bestätigung des Erkenntnisses an Euch, das Kammer-Gericht, eingesendet, und Ihr habt die Regierung von dem Ausgange und Erfolg der Untersuchung jederzeit zu benachrichtigen, ohne daß es dabei einer Mittheilung der Acten bedarf.

Nach diesen Vorschriften habt Ihr Euch nicht allein selbst zu achten, sondern auch Eure Unter-Behörden zu deren Befolgung anzuweisen. Sind ic.

Berlin, den 4ten September 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Dohna.

v. Kircheisen.

Nro. 145. Betreffend, die Abgaben-Freiheit der Remonte = Pferde.

Breslau, den 22sten August 1811.

Zur Nachricht und Achtung für sämtliche Accise- und Zoll-Ämter dient hiermit:

„daß von nun, in Folge höh'erer Bestimmung, die für das Militair Behufs
„des Königl. Dienstes eingekauften Pferde, lediglich auf die Ärtste der
„Herren Brig.-diers gefällfrei passieren. Breslau, den 22sten August 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 146. Wegen Anwendung des durch das Edict vom 20ten November pr. a. verordneten Quittungs-Stempels. Breslau, den 23ten August 1811.

Auf den Grund neuerer, über die Anwendung des Quittungs-Stempels ergangener Bestimmungen, wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß:

- 1) Wenn Competenz-Gelder aus einer königlichen Kasse in die andre, oder auch an andre öffentliche Kassen gezahlt werden, kein Quittungs-Stempel erforderlich ist.
- 2) Sind die Quittungen über Fourage- und Vorspann-Gelder, so wie
- 3) über Reise-Kosten und unfixirte Diäten königlicher Beamten, Stempel frei.
- 4) Quittungen über Gefälle-Vergütungen und Resstitutionen, sind nur dann von der Stempel-Pflichtigkeit entbunden, wenn sie für indebite geschene Zahlungen geleistet werden.
- 5) Quittungen über Deputat-Holz-Vergütungen, welche einen Theil der Besoldungen ausmachen, müssen auf Stempel-Papier ausgestellt werden; und eben so sind
- 6) die Entreprise-Contracte über königliche Bauten, und die Quittungen der Entreprisseurs der Stempel-Abgabe unterworfen.

Breslau, den 23ten August 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 147. Wegen der Diäten- und Fuhr-Kosten-Liquidationen. Breslau, den 23ten August 1811.

Es ist zwar unterm 1sten Juni 1810 verordnet worden, daß die Einsendung der Diäten-Liquidationen nach der einzelnen Administrations-Branche mit besondern Betichten eingesandt werden sollen; da sich aber die damals obgewalteten Umstände, welche diese Festsetzung nöthig gemacht, abgeändert haben, auch an einem und demselben Tage von den Herrn Landrätthen Polizei-Contributions-Gewerb-Lurus- und Consumtions-Steuer-Sachen abgemacht werden können; so wird jenes Circulare hierdurch aufgehoben, und die königlichen Landrätthlichen Officia werden angewiesen, die sämmtlichen vorkommenden Diäten in Eine Liquidation zu bringen, und solche quartaliter, nämlich zu Ende August, November, Februar und Mai, einzureichen. Es müssen aber in diesen Liquidationen die Ursachen der Reisen und die Geschäfte bestimmt und detaillirt angegeben, die Liquidationen der Kreis Officianten vom

vom Landrath wegen deren Nothwendigkeit und wirklich erfolgter Bewerkstelligung attestirt, und dabei überhaupt alle Menage beobachtet werden.

Die Fuhrn-Wagen- und Trink-Gelder der Kreis-Offizianten, außer dem Landrath sind, da sie aus einem andern Fond bezahlt werden, mit Special-Quittungen belegt, besonders zu liquidiren, und die Liquidationen mittelst separatem Bericht einzureichen. Diese gedachten Kosten fallen in Betreff der Herrn Landräthe aber weg, da wegen derselben eine andere Bestimmung auf ein Fixum erfolgen wird.

Die Polizei-Districts-Commissarien können in Betreff der, in ihrem Polizei-Bezirk vorkommenden Reisen keine Fuhr-Kosten liquidiren, da ihnen zur Entschädigung Wagen und Pferde nach Nr. 73 ad II. des Amts-Blatts von der Luxus-Steuer frei gelassen werden.

Auch die Consumtions-Steuer Bezirks-Einnehmer können für die Consumtions- und Luxus-Steuer-Angelegenheiten ihres Bezirks keine Fuhrkosten, und eben so wenig Diäten liquidiren.

F. VIII. August 483. Breslau den 23ten August 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 148. Ueber die Luxus-Steuer-Pflichtigkeit der Pferde königlicher Offizianten. Breslau den 23ten August 1811.

Zur Erläuterung des Edicts über die Luxus-Steuer vom 28ten October v. J. wird dem Publico und denjenigen Behörden, denen die Erhebung der Luxus-Steuer übertragen werden, hierdurch bekannt gemacht:

daß diejenigen königlichen Offizianten, welche eigene Pferde halten, und dafür bei dem jetzt aufgehobenen Vorspann die Meilengelder mit 6 gr. für Pferd und Meile liquidiren, für diese Pferde die Luxus-Steuer unbedenklich erlegen müssen;

denn wer nicht ein jährliches Fixum für seine Dienst-Reisen erhält, vielmehr seine Pferde den gemietheten substituiert, treibt bloß ein Nebengewerbe mit seinen Luxus-Pferden.

Dagegen sind solche Pferde der Offizianten, welche stets reisen, und für welche ihnen eine bestimmte Entschädigung aus königlichen Cassen gezahlt wird, welche den jährlichen Unterhaltungs-Kosten derselben gleich kommt, steuerfrei, und als Dienst-Pferde anzusehen.

F. I. 948. August. Breslau den 23ten August 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.

Nro. 149. Betreffend die Kirchen=Collecte zum Bau eines evangelischen Schulhauses zu Hartau bei Hirschberg. Breslau den 24sten August 1811.

In dem zur Cämmerei der Stadt Hirschberg gehörigen Dorfe Hartau, fehlt es an einem evangelischen Schulhause, dessen Bau die Gemeinde wegen ihrer grossen Dürftigkeit, aus eignen Mitteln zu bestreiten, nicht im Stande ist. Da nun das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern, unterm 2ten d. M. die Veranstaltung einer dießfälligen Kirchen=Collecte, auch in dem hiesigen Regierungs=Departement nachgegeben hat; so wird solches den geistlichen Behörden mit dem Auftrage eröffnet, in sämtlichen Kirchen des sie betreffenden Sprengels, nach vorhergegangener Vermeldung von der Kanzel, diese Collecte anstellen zu lassen, und das, was eingehen wird, zu seiner Zeit, unter der gewöhnlichen Nachweisung, an die Haupt=Collecten=Casse zur weitem Beförderung einzusenden.

G. S. VI. August 56. Breslau den 24sten August 1811.

Geistliche=und Schulen=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 150. Verbot wegen der gedruckten Ankündigungen, welche mit dem Eau de Cologne ausgegeben werden. Breslau den 26sten August 1811.

Es ist den bestehenden Medicinal=Gesetzen entgegen, dergleichen marktshreierische Ankündigungen, wie solche gewöhnlich mit dem sogenannten Eau de Cologne ausgegeben und in welchen die Eigenschaften desselben in medicinischer Hinsicht angepriesen werden, in das Publicum kommen zu lassen. Um nun dieses zu beheben, wird es den Accise= Zoll= und Consumtions= Steuer= Aemtern hierdurch zur Pflicht gemacht, alle dergleichen Ankündigungen, welche mit obgedachten oder andern sogenannten Wassern eingebracht werden, den Eigenthümern, denen übrigens der Verkauf des Eau de Cologne nicht verboten wird, sogleich abzunehmen und solche zu vernichten. Breslau den 26sten August 1811.

Abgaben=Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 151. Betreffend Nachrichten von den Militair=Personen mit Ehrenzeichen. Breslau den 26sten August 1811.

In der auf Königl. Allerhöchsten Befehl abgedruckten Ordens=Liste vom Jahr 1810. fehlen unter den Inhabern der Militair=Ehrenzeichen, besonders der

von alter Art, größtentheils die verabschiedeten, versorgten und außer Dienst befindlichen Soldaten der aufgelöseten Regimenter.

Es wird daher den Königl. Landrätlichen Officiis und den Polizei- Directoriis und Magisträten aufgegeben, von allen in ihren Creisen und resp. im städtischen Bezirk versorgten oder sich sonst aufhaltenden verabschiedeten und außer Dienst befindlichen Militair-Personen, welche im Besiz der Militair-Ehrenzeichen sind, eine vollständige Liste unfehlbar bis zum 30sten September d. J. unter nachstehenden Rubriken einzusenden:

1. Art des Ehrenzeichens;
2. Name des Inhabers;
3. Charge;
4. Regiment;
5. Vaterland;
6. Jahr, und
7. Gelegenheit, bei welcher das Ehrenzeichen gegeben worden;
8. Bemerkungen.

P. III. 934. Juli. Breslau den 26sten August 1811.

Polizei-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Rath und Justitiarius Heine bei der Königlichen Regierungs-Abgaben-Deputation zu Breslau, ist mit einer Pension in Ruhestand gesetzt, und an dessen Stelle der Ober-Landes-Gerichts-Rath Rothe zu Stettin, ernannt worden.

Der Schullehrer Marschall zu Pohnisch-Leipe, zum Schullehrer in Hilbersdorf, Falkenbergischen Creises.

Der Consumtions-Steuer-Auffeher Buchwald, im Striegauischen Creise, zum Land-Drägeron dafelbst.

L o d e s f a l l.

Der Departements-Forstmeister und Oberförster Meinicke, im Forst-Amte Ehrzellig.

B e l e h r u n g e n .

Kurze Anweisung

wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht Ruhrkrank zu werden; ferner, wie er sich selbst vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe oder der Nachbarschaft herrscht, und endlich, welche Maasregeln er zu beobachten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen Krankheit befallen ist.

Kennzeichen der Ruhr.

Wenn jemand an heftigen gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibschmerzen mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgang leidet, dieses Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolgt, sondern immer nur ein wenig Schleim oder Blut, von Anfang mit einigem Koth vermischt, ausgepreßt wird, so ist ein solcher Mensch Ruhrkrank.

Diese Krankheit herrscht gewöhnlich zu Ende, oft aber auch schon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den schwülen Sommertagen folgen, und wo man so gern die kühle Abendluft sucht, um sich von der drückenden Tageshize zu erfrischen; zu welchem Ende sich der Landmann gewöhnlich im Hemde mit bloßen Füßen, an offenen Fenstern, oder vor der Thüre oft Stundenlang aufhält.

Dieser, dem Anschein nach ganz unschuldigen Abkühlung, folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältung in dieser Jahreszeit sehr oft die Ruhr hervorbringt.

Vorbeugungs-Mittel gegen diese Krankheit.

Um diesem Uebel zu entgehen, meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er sich zu schnell abkühlt und erkältet; er sitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft oder auf Steinen, lege sich nicht ins Gras, setze sich nicht dem Luftzuge aus, trinke oder wäsche sich nicht kalt, so lange der Körper erhitzt ist, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, stille seinen Durst nicht mit kaltem Wasser oder andern kalten Getränken, sondern lieber mit etwas reifem Obst, und wechsele, so oft es sich thun läßt, seine vom Schweiß oder Regen durchnässte Kleidung und Wäsche. Er trage ein Wamms von Flanell auf dem bloßen Leibe, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährlichen Erkältungen des Unterleibs am leichtesten verhütet werden können. Er meide beson-

ders

ders Mehlspeisen, die mit viel Butter, Speck oder Dehl zubereitet sind, auch sehr junges, oder sauer und schaal gewordenes Bier, esse dagegen Milch, Reis, frische Gemüse, des Morgens eine Bieruppe mit Kümmel, und trinke ein Glas Wein oder in dessen Ermangelung zuweilen einen Schluck Brandtwein.

Bei der genauen Befolgung dieser Vorsichts-Maasregeln wird man nicht so leicht von dieser schmerzhaften Krankheit befallen werden. Ist die Ruhr bereits im Dorfe, so weide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal, wenn man nichts mit ihnen zu thun hat.

Die Ruhrkranken müssen daher, wenn es irgend möglich ist, ein eigenes Zimmer erhalten, in welchem, außer dem Krankenwärter oder der Wärterinn sich Niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demselben essen darf.

Die Kleidungsstücke, Trink- und Eß-Geschirre eines mit der Ruhr Behafteten müssen von den Gesunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachstuhl, oder das Steckbecken, dessen sich der Ruhrkranke bedient, nicht von Unangeflechten benutzt werden, vielmehr muß das Gefäß, worein der Kranke seine Nothdurft verrichtet hat, sorgfältig verdeckt, der Unrath selbst mit einer Handvoll zu Pulver gestossenen Holzkohlen bestreut, von dem Krankenwärter sofort aus dem Krankenzimmer geschafft, und nicht in den gemeinschaftlichen Abtritt gegossen, sondern im Garten oder einem andern solchen Ort vergraben werden.

Die an der Ruhr Verstorbenen müssen gleich nach dem Tode an einen kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut verwahrt oder ausgepicht, und die Beerdigungen ohne Gefolge veranstaltet werden.

Verhaltens-Regeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind.

Sobald jemand oben erwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhl-Zwang an sich bemerkt, so eile er sogleich ins Bett, lege sich einen Umschlag von dickgekochter Hafergrühe, oder Tücher, in welchen trockene Kleye oder Asche eingeschlagen, warm auf den Leib, suche den Schweiß zu befördern, und trinke zu dem Ende öfters einige Tassen warmen Hollunder-Blüthen-Thee. Nächstdem lasse er sich täglich 3 bis 4 Klystiere aus Stärke-Mehl in Hafer-Grühschleim aufgelöst setzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Dehle ein. Ein Ruhrkranker muß nur schleimigte Getränke und Nahrungs-Mittel, als Hafergrühe, Graupe- oder Reis-Schleim, schwache Brühe von frischem Schöpfen- oder Hammelfleisch, mit Wein,
But-

Butter und ohne Salz gekocht, Reis, Grieß, Graupen, Buchweizen-Grühe u. s. w.: auch etwas frisches gekochtes Obst genießen, dagegen aber Caffee, Bier, Wein und Brandwein gänzlich meiden.

Besonders muß man sich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxirmitteln, als Rhabarber u. s. w. hüten, da sie in dieser Krankheit höchst schädlich sind. Der Kranke muß seine Nothdurft im Bette in ein besonderes Geschir verrichten, und deshalb nie aus dem Bette aufstehen.

Ein, die Ruhrkranken oft sehr belästigender und schmerzhafter Zufall ist das Heraustrreten des Mastdarms, welchem das öftere Auslegen eines in kaltes Wasser getauchten Lappchens oder kleinen Schwamms, (wobei jedoch alle Erkältung sorgfältig vermieden werden muß,) gewöhnlich bald abhilft, oder ihn doch wenigstens sehr oft lindert.

Die Fenster und Thüren der Kranken-Zimmer müssen mehreremal des Tages geöffnet werden, jedoch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe; auch muß man öfters bei den Kranken räuchern, welches am besten mit Fruchtessig geschieht, den man in einem irdenen oder zinnernen Teller auf glühenden Kohlen, nur nicht auf glühenden Eisen, verdampfen lasse.

Wenn ein Ruhrkranker diese Vorschriften von Anfang an genau und pünktlich befolgt, so wird er oft so glücklich seyn, sich in wenigen Tagen von seinen Leiden befreit zu sehen.

Aber auch, wenn jene schmerzhaften Zufälle schon gehoben sind, so halte sich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeschriebenen Getränke und Nahrungsmittel, und beobachte ferner ein warmes Verhalten.

Nimmt die Krankheit der genauesten Befolgung obiger Vorschriften ungeachtet binnen 48 Stunden nicht ab, sondern vielmehr zu, so suche der Kranke schleunigst die Hilfe eines Arztes. Berlin, den 6. August 1811.

Königliches Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern.

S a d.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 19.

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 18.

Breslau, den 4ten September 1811.

Advertisement

wegen Annahme der Fürst von Wittgensteinschen Obligationen bei
Domainen-Veräußerungen.

Es ist nachgegeben worden, bei Domainen-Veräußerungen auch Obligationen der Fürst von Wittgensteinschen Anleihe anzunehmen, wobei in Absicht deren Gehaltwerthes bestimmt worden ist: daß dabei der Gulden Rheinisch zu dem Normal-Course von 105 Kr. pro Thaler Preussisch Courant zu berechnen ist, demnach also 7 Gulden 4 Thaler Preussisch Courant ausmachen; welcher Cours auch bei allen künftigen Angaben von Staats-Obligationen in Fl. Rheinisch beizubehalten ist, und daher hierdurch solches bekannt gemacht wird.

G. VII. July 444.

Breslau, den 22sten August 1811.

Königl. Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

Von dem Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gericht, werden alle noch unbekannte Allodial-Erben des verstorbenen Johann Erdmann Graf Henkel v. Donnersmark, welche an sein vorzüglich in den Kaufgeldern der allodifizirten Oberberger Güter bestehendes Vermögen, so wie an das Vermögen dessen verstorbenen Gemahlin, welches in 40 Rthlr. 8 Gr. besteht, worüber auf den Antrag der Erben der erbchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, Ansprüche zu machen gedenken, in dem am 30sten November c. Vormittags um 9 Uhr anstehenden Liquidations-

tions-Termin auf den Zimmern des hiesigen Ober-Landes-Gerichts vor dem dazu abgeordneten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ferno in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen hier Unbekannten die hiesigen Justiz-Commissarien, Justiz-Commissarius Wilski, Criminal-Rath Werner und Hof Fiscal Beyer vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und zu beweisen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie sich bisher gemeldeten Erben für die einzigen rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabsolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere, oder gleich nahe Erben, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen, und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Ruzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alldann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn soll.

Brieg, den 6ten August 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das unterzeichnete Königl. Stadtgericht resubhastirt die sämmtlichen, zu Nicolai gelegenen, und auf den Antrag der Real-Interessenten zum Verkauf schon dreimal, und zwar vom 3ten April d. S. zum letzten Mal öffentlich ausgetobenen, jedoch wegen sich gar nicht gemeldeter Käufer unverkauft gebliebenen General-Major von Corvin Wierzbizkischen Besizungen, bestehend in zwei Vorwerken, wozu 912 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland gehdrt, in zwei am Ringe gelegenen Wohnhäusern nebst Stallungen und andern Realitäten, welche zusammen neuerdings auf 16520 Rthlr. 10 Sgl. Real-Münze gerichtlich gewürdigt worden, aber Theilweise verkauft werden sollen, und wovon die Taxe in der Gerichts-Kanzley nachgesehen werden kann, in dem zur Fortsetzung der Licitation auf den 21sten Octbr. d. S. angesetzten peremptorischen Termine.

Es werden Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit aufgefordert, in diesem Termine früh um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtskube zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und auf das Meist- und Bestgebot den Zuschlag mit Beistimmung der Interessenten zu gewärtigen, indem auf die nach abgehaltenem Licitations-Termine eingehende Gebote keine Rücksicht genommen wird.

Uebrigens werden auch die sämmtlichen General-Major v. Corvin Bierzbizki-
schen Real-Gläubiger hierdurch besonders vorgeladen, in dem obigen Termine
ebenfalls entweder in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen.

Nicolai, den 26sten August 1811.

Königliches Gericht der Stadt.

Von Seiten des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien wird hiermit bekannt
gemacht, daß auf den Antrag der Gläubiger die Subhastation der dem Friedrich
Wilhelm v. Niemcey gehörigen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Tosler Greife
gelegenen Rittergüter Brinneck, Pohlomb und Hannusched verfügt worden ist.
Diese Rittergüter, welche zu diesem Behuf von der Oberschlesischen Landschaft auf
62,516 Rthlr. 14 Sgl. 5 Dr., nach der möglichen Ertrag, Erhöhung auf 84,792
Rthlr. 24 Sgl. 5 Dr.; in Worten: Vier und Achtzig Tausend, Sieben Hundert
Zwei und Neunzig Reichshaler, Vier und Zwanzig Silbergroschen Fünf Denar, im
Jahre 1808 taxirt, und dabei die Forsten nach den ältern Grundsätzen noch mit
120 jährigen Schlägen abgeschätzt worden, wie dies aus der in der hiesigen Regi-
stratur, als auch auf den Gütern selbst befindlichen Taxe genauer nachgesehen wer-
den kann, ersichtlich ist, und worauf bereits bei der frühern Subhastation 70,000
Rthlr. geboten worden sind, werden durch dies Patent hiermit zum öffentlichen
Verkauf ausgedoten, und alle Kauflustige, welche genannte Güter zu besitzen fähig,
und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit vorgeladen, in dem ange-
setzten Licitations-Termine den 7ten December 1811 Vormittags um 9 Uhr, auf den
Zimmern des hiesigen Ober-Landes-Gerichts vor dem hierzu ernannten Commissario,
Ober-Landes-Gerichts-Rath Spons entweder persöulich oder durch hinlänglich in-
formirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Geboth zu thun, und dann zu gewärtigen,
daß diese Güter dem Meist- und Bestbiethenden werden zugeschlagen werden.

Brieg, den 15ten August 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Es soll das Gut Pohnisch Oibersdorff, sonst dem aufgehobenen Pauliner-Kloster zu Wiese bei Ober-Nogau gehörrig, welches in Ober-Schlesien, im Kreisstädter Kreise gelegen ist, und an die Dörfschaften Pohnisch Probnitz, Schlogwitz, Altsstadt und Alt-Zülz gränzt, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Terminus ist hierzu auf den 9ten Sept. d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor dem dazu ernannten Königl. Commissario, Herrn Kammer-Professor Benda, in Rauden bei Rattibor anberaumt, bei welchem vor dem Termine die näheren Kauf-Bedingungen zu erfahren, und die Anschläge und Vermessungs-Register zu inspiciiren sind. Vorkäufsig dient jedoch zur Nachricht, daß sich an Realitäten, bei dem zu licitirenden Guthe befinden:

1) Ackerland	231 Morgen	178 □R.
2) Wiesen	24 —	175 —
3) Gärten	3 —	29 —
4) Teiche	2 —	17 —
5) Hofraum und Baustellen	1 —	58 —
6) Unland, Wege und Gräben	8 —	143 —

Zusammen 272 Morgen 60 □R.

und daß die Zahlungs-Modalitäten in Gemäßheit des Edicts vom 27sten Juny d. J. bestimmt worden. Breslau, den 13ten August 1811.

**Königliche Preussische Haupt-Commission zu Aufhebung der
Stifter und Klöster in Schlesien.**

Nachdem in dem unterm 15ten August c. angestandenen Termine, zum Verkauf des auf 1322 Rthlr. 14 Sgl. 8 Dr. Real-Rünze abgeschätzten George Schmidtschen 2½ hufigen Bauergutes, sub Nr. 59., zu Nogau, sich kein annehmlicher Käufer gemeldet, so ist ein anderweiter Termin auf den 17ten Sept. c. angesetzt worden, zu welchem Kauf- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden, sich an besagtem Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Nogau einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbiethenden der Zuschlag erfolgen, und auf spätere Gebothe nicht weiter reflectiret werden soll.

Nogau-Rosenau, Schweidnitzischen Kreises, den 11ten August 1811.

Das Gerichts - Amt.